



Datum: 13.08.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Feststellung der Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2018*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stellt die Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Jahr zum 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz wurden die Vorschriften über die Aufstellung eines Gesamtabschlusses geändert. U.a. wurden größenabhängige Befreiungsregelungen eingeführt. Mit Erlass vom 15.02.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung klargestellt, dass die geänderten Vorschriften erstmals für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden sind. Hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 finden noch die alten Regelungen Anwendung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften aus der GO NRW sowie der Gemeindehaushaltsordnung NRW (GemHVO).

In den Gesamtabschluss werden gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zusammengeführt. In § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist geregelt, welche verselbständigten Aufgabenbereiche in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind und in welcher Form die Konsolidierung erfolgen muss.

1. Verselbständigte Aufgabenbereiche in **öffentlich-rechtlicher Organisationsform** sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches

(HGB) zu konsolidieren. Es erfolgt in diesen Fällen eine Vollkonsolidierung, d.h. alle Einzelpositionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aller Aufgabenbereiche werden addiert und anschließend die internen Verflechtungen herausgerechnet.

2. Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der **einheitlichen Leitung** der Gemeinde, sind diese entsprechend Ziff. 1 voll zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

3. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter **maßgeblichem Einfluss** der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Von einem maßgeblichen Einfluss ist i.d.R. bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % auszugehen. Es erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern lediglich eine anteilmäßige Bewertung des Eigenkapitals (Equity-Methode). Der Aufgabenbereich taucht in der Gesamtbilanz als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ auf.

Nicht einbezogen werden müssen gem. § 116 Abs. 3 GO NRW verselbständigte Aufgabenbereiche, wenn sie für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Seit der Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Stadtwerke in den Kernhaushalt zum 01.01.2016 bestehen keine verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform mehr. Unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen zum 31.12.2018 die Akademie Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, die SauerlandBAD GmbH und die Energie Schmallenberg GmbH.

Die Prüfung der verbliebenen verselbständigten Aufgabenbereiche ergab, dass diese alle von untergeordneter Bedeutung sind und damit gemäß § 116 Abs. 3 GO nicht in einen Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Eine untergeordnete Bedeutung liegt dann vor, wenn bei zuvor festgelegten Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ein Grenzwert von 5 % bezogen auf die Gesamtsumme der Unternehmen nicht überschritten wird.

Hieraus folgt, dass die Stadt Schmallenberg zum 31.12.2018 über keinen voll zu konsolidierenden Aufgabenbereich verfügt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entfällt damit¹.

Ausblick

Durch die Einführung einer größenabhängigen Befreiung in § 116a GO entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2019 schon per Gesetzesdefinition. Das Gesetz verlangt aber weiterhin, dass der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses jährlich neu entscheidet. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

¹ Auch für die Jahre 2016 und 2017 war aufgrund der untergeordneten Bedeutung der verselbständigten Aufgabenbereiche kein Gesamtabschluss aufzustellen.